

# **Satzung des Vereins „Initiative Westsportplatz“ e. V. Jena**

**(InWest e. V. Jena)**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Initiative Westsportplatz“ - Verein für die Förderung von Freizeit, Kultur – und Bildungsangeboten im Stadtteil Mitte-West mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.).
- (2) Sitz des Vereins ist Jena.

## **§ 2 Zweck des Vereins ist**

- (1) die Sport– und Freizeitmöglichkeiten in der Innenstadt zu verbessern und hierzu insbesondere betreute Sport-, Freizeit-, Kultur– und Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche zu machen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beteiligung an der Pflege und am Aufbau des Westsportplatzes, durch Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und durch die Durchführung von Bildungsveranstaltungen verwirklicht.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Es wird unterschieden zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Eine ordentliche Mitgliedschaft können aktiv mitarbeitende Frauen und Männer, sowie juristische Personen erlangen. Sie sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Über die Aufnahme und den Ausschluss als Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes.
- (2) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Beiträge**

- (1) Es wird ein jährlicher Vereinsbeitrag erhoben. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit die Höhe des Beitrages (Beitragsordnung).

## **§ 6 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt über die Richtlinien und Arbeitsweisen, sie beschließt über die Aufgaben des Vorstandes, seine Entlastung und Neuwahl, über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden. Eine Einberufung hat ferner zu erfolgen, wenn mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder die Einberufung verlangen.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von einem Vorstandsmitglied und einem/r Protokollant/in zu unterzeichnen.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3, bei Auflösung des Vereins eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus maximal acht Mitgliedern.
- (2) Den gesetzlichen Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB bilden der/die Vorsitzende, der/die KassiererIn sowie ein weiteres zu wählendes geschäftsführendes Vorstandsmitglied. Zwei dieser Vorstandsmitglieder sind immer gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (3) Der Vorstand beschließt mehrheitlich. Seine Amtszeit beträgt bis zu vier Jahre. Er kann vor Ablauf der Amtszeit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden.
- (4) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

#### **§ 10 Vereins- und Rechnungsprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf zwei Jahre zwei Revisoren/innen. Diesen obliegt die sachliche Prüfung der Geschäfts – und Kassenberichte und die Berichterstattung hierzu auf der Mitgliederversammlung.

#### **§ 11 Haftung**

- (1) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen.

#### **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Freizeitsportverein SG Pädagogik Jena e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Jena im Mai 1999, geändert auf der Mitgliederversammlung am 25. April 2012 und auf der Mitgliederversammlung 2015 (22.04.2015)